



VB / St  
27.04.2018

## VERWALTUNGSVORLAGE Nr.030

<b>Beratungsfolge</b>	<b>(Voraussicht.) Sitzungstermin</b>
-----------------------	--------------------------------------

<b>Verwaltungsrat</b>	29.05.2018
-----------------------	------------

### **Kurzbezeichnung**

Selbstverpflichtung der Verwaltungsratsmitglieder des Kulturforum Witten AöR zur Vermeidung von Interessenkonflikten

### **Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsrat beschließt für seine Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die folgende Selbstverpflichtung: „Jedes Mitglied des Verwaltungsrates legt mögliche Interessenkonflikte, insbesondere solche, die beispielsweise im Rahmen einer Kooperation oder Geschäftsbeziehung mit den Instituten oder der Beteiligung an Projekten des Kulturforums, der Tätigkeit in einem der Fördervereine des Kulturforums und seiner Institute oder dem Bezug von Fördermitteln aus dem Kulturförderfonds des Kulturforums bestehen, gegenüber der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden frühzeitig offen. Im Falle eines möglichen Konfliktes legt der/die Verwaltungsratsvorsitzende diesen dem Verwaltungsrat zur weiteren Beratung vor.“

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen.



### Sach- und Rechtslage

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist dem Interesse des Kulturforums verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch die Ressourcen des Kulturforums ohne weitere Zustimmung durch den Verwaltungsrat für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene künstlerische oder wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied des Verwaltungsrates in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle der Anstalt tätig zu sein, beeinträchtigen.

Über die grundsätzlichen Regelungen hinaus, wie sie in §31 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen formuliert sind, hat die Stadt Witten für die öffentliche Verwaltung und für die städtischen Betriebe verbindliche Verhaltensregeln bestimmt, die für einen ethisch einwandfreien Betrieb sorgen sollen. Wesentliche Regeln liegen insbesondere mit der „Dienstanweisung Korruptionsvorbeugung“ (DA 1.68: „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) bereits vor. Diese gelten auch für das Kulturforum Witten und sind somit in Hinblick auf ein „Compliance- bzw. Public Corporate Governance Regelwerk“ als verbindlicher Rahmen anzusehen. Darüber hinaus sind die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Satzung und der Geschäftsordnung geregelt.

Im Umgang bzw. bei der Prüfung möglicher Begünstigungen oder Vorteilsnahmen von Verwaltungsratsmitgliedern ist zunächst die Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung der Stadt Witten anzuwenden. Wesentliche Bereiche, bei denen compliance-relevante Tatbestände auftreten können, sind also bereits einem entsprechenden Regelwerk unterworfen. Im Detail:

#### 1. Dienstanweisung Korruptionsvorbeugung der Stadt Witten (DA 1.68)

Der Geltungsbereich der Dienstanweisung Korruptionsvorbeugung der Stadt Witten gilt auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Punkt 11) und ist somit auch auf das Kulturforum Witten AöR anzuwenden.

Als besonders korruptionsgefährdete Bereiche gelten sowohl die Vergabe von Aufträgen sowie der Abschluss von Verträgen (Punkt 3). Folglich bedarf jede zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Kulturforum Witten bzw. den im Kulturforum organisierten Instituten und Einrichtungen geschlossene Vereinbarung einer besonderen Prüfung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutze der beteiligten Personen. In den Ethik- und Verhaltensregeln (Punkt 4) wird weiter aufgeführt, dass Belohnungen nicht nur in Form von wirtschaftlichen Vorteilen existieren, sondern auch nicht-wirtschaftlicher Natur sein können.



## 2. Satzung der Stadt Witten für das Kulturforum Witten AöR

In der Satzung des Kulturforums werden insbesondere unter den §6, §7 und §8 die Pflichten und Rechte von Verwaltungsrat und Vorstand geregelt. Hierbei unterliegt der Vorstand der Pflicht, dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge Bericht zu erstatten sowie Anfragen zu beantworten (§6 Nr. 6). Der Verwaltungsrat hat im Gegenzug den Auftrag, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen (§8 Nr. 1).

## 3. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dokumentiert den Ablauf der Verwaltungsratssitzungen. Unter bestimmten Bedingungen sind Mitglieder des Verwaltungsrates von der Beratung und Entscheidung einzelner Tagespunkte auszuschließen (§7). Diese werden nach §43 i.V.m. §31 GO NRW definiert. Auszuschließen ist ein Verwaltungsratsmitglied hier, wenn ihm ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil durch die zu entscheidende Angelegenheit entsteht; §31 (1) S. 1 GO NRW. Dieses Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil einzig darauf beruht, dass das Verwaltungsratsmitglied einer Berufsgruppe angehört, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird; §31 (3) Nr. 1 GO NRW.

## 4. Abschließende Betrachtung

Es existiert bereits ein umfassendes Regelwerk, so dass es einer eigenständigen Compliance-Regelung oder einer Satzungsänderung nicht bedarf. Zur Wahrung der Aufsichtspflicht, zur Vermeidung von Vorteilsnahme, zur Korruptionsbekämpfung sowie im Sinne von Transparenz, sollten die Verwaltungsratsmitglieder einer Selbstverpflichtung im Sinne der eingangs formulierten Beschlussvorlage zustimmen.

Diese definiert die Anzeigepflicht des Verwaltungsratsmitgliedes. Auch wenn keine generelle Genehmigungspflicht besteht, verpflichtet sich das Verwaltungsratsmitglied, der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden einen möglichen Interessenskonflikt frühzeitig anzuzeigen und damit offenzulegen.

Steimann  
Vorstand